



Gemeinsam in Stallhofen

Aichegg
Bernau
Hausdorf
Stallhofen



Kalchberg
Muggauberg
Raßberg



LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark

Stallhofner Gemeindenachrichten

1. Ausgabe

Amtliche Mitteilung

Februar 2015



Bürgermeister Franz Feirer

Gemeinderatswahl am Sonntag, 22. März 2015

Am Sonntag, den 22. März 2015 findet die Gemeinderatswahl statt. Wahlberechtigt in der Marktgemeinde Stallhofen sind alle Frauen und Männer, die die

- Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Unionsbürger sind,
- am Wahltag (22. März 2015) das 16. Lebensjahr vollendet haben (22. März 1999 geborene oder älter)
- vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und
- am Stichtag (05. Jänner 2015) einen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Stallhofen haben.

Sie können Ihre Stimme **mittels Briefwahl**, bei der **vorgezogenen Stimmabgabe, am Freitag, den 13. März 2015** oder **am Wahltag (22. März 2015)** abgeben. Das Wahllokal für die vorgezogene Stimmabgabe sowie am Wahltag wird für alle Stallhofnerinnen und Stallhofner in der **Neuen Mittelschule in Stallhofen** eingerichtet.

Genauere Informationen über die Briefwahl, die vorgezogene Stimmabgabe, sowie die Stimmabgabe am Wahltag erhalten Sie mit unserer nächsten Ausgabe der Gemeindezeitung. Selbstverständlich wird an jede wahlberechtigte Person zeitgerecht eine Wählerverständigung zugestellt, in der sämtliche Möglichkeiten der Stimmabgabe genau erklärt werden.

Anmeldewoche Kindergarten und Kinderkrippe Stallhofen

vom 09. bis 13. Februar 2015 in der
Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

Liebe Eltern und Kinder der Marktgemeinde Stallhofen!

Wenn Sie im nächsten Schuljahr einen Kindergarten oder Kinderkrippenplatz benötigen, dann bitten wir Sie in der Anmeldewoche zu uns zu kommen.

Wir freuen uns sehr Sie mit ihrem Kind bei uns im Kindergarten und in der Kinderkrippe begrüßen zu dürfen. Es gibt hierbei die Möglichkeit die Räumlichkeiten zu besichtigen und sich über unser Betreuungsangebot zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Tanja Oberländer und Manuela Pfeifer

Themen dieser Ausgabe:

- Gemeinderatswahl am Sonntag, 22. März 2015
- Anmeldewoche Kindergarten und Kinderkrippe Stallhofen
- Öffentliche Bücherei Stallhofen
- nächster Hundekundekurs am 27. März 2015
- Formulare für Pendlerbeihilfe und Arbeitnehmerveranlagung verfügbar

Öffentliche Bücherei Stallhofen

Lesen ist auch in unserer heutigen visuellen Zeit wichtig. Wir möchten alle Lese-Interessierten über die öffentliche Bücherei in Stallhofen informieren.

Im Pfarrhof Stallhofen sind ca. 1500 Bücher vorhanden, darunter viele Kinderbücher, Sachbücher, Erzählungen und Romane und warten darauf von Ihnen gelesen zu werden.

Öffnungszeiten: Freitag von 15 bis 18 Uhr und Sonntag vor und nach dem 10 Uhr Gottesdienst

Die Entlehnungsgebühr beträgt pro Buch € 0,20.

Unsere Bibliotheksbetreuerin Frau Ida Tiefengraber freut sich über Ihren Besuch!



Hundekundekurs

Über die Notwendigkeit des Hundekundekurses und weitere Einzelheiten wurden Sie bereits in der letzten Gemeindezeitung aufgeklärt. Aus diesem Grund geben wir Ihnen hiermit nur den nächsten Termin bekannt.

Am Freitag, den 27. März 2015 findet der nächste Hundekundekurs, in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, 8570 Voitsberg, Schillerstraße 10, Sitzungssaal (1. Stock) statt.

Wer an der Teilnahme an diesem Kurs Interesse hat muss sich bis spätestens 20.03.2015 im Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg anmelden.

Kontaktdaten für die Anmeldung:

Telefon: 03142/21520-261 in der Zeit von 8:00 bis 12:30 Uhr

Fax: 03142/21520-550 | E-Mail: bhvo-veterinaer@stmk.gv.at

Pendlerbeihilfe und Arbeitnehmerveranlagung

Für das Kalenderjahr 2014 liegen bereits die Formulare für Pendlerbeihilfe sowie für die Arbeitnehmerveranlagung für Sie im Marktgemeindeamt Stallhofen auf.

Voraussetzungen für den Anspruch auf die Pendlerbeihilfe:

- Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes in der Steiermark
- Jahresbruttoeinkommen ohne Familienbeihilfe maximal € 29.715,-
Erhöhung der Einkommensgrenze pro versorgungspflichtiges Kind um € 2.972,-
- Einfache Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort mindestens 25 km
- Hin- und Rückfahrt bei TagespendlerInnen mindestens dreimal wöchentlich, bei WochenpendlerInnen mit Zweitwohnsitz mindestens zweimal pro Monat
- Kein Anspruch auf Freifahrt, kein vom Dienstgeber unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel. PendlerInnen, die den Freifahrtanspruch nicht nutzen konnten, müssen dies nachweisen!

Die PendlerInnenbeihilfe wird grundsätzlich rückwirkend für das Vorjahr gewährt.

Auch Lehrlinge haben Anspruch auf PendlerInnenbeihilfe, wenn sie in der Berufsschule im Internat untergebracht sind oder die Lehrlingsfreifahrt zum Ausbildungsort nicht nutzen können.